

# HAMBURGISCHES GESETZ- UND VERORDNUNGSBLATT

## TEIL I

HmbGVBl. Nr. 1	FREITAG, DEN 13. JANUAR	2006
Tag	Inhalt	Seite
14. 12. 2005	<b>Gesetz zur Änderung des Hamburgischen Verwaltungszustellungsgesetzes</b> ..... 2010-4	1
3. 1. 2006	Verordnung zur Regelung der Benutzung der Alster mit maschinenangetriebenen Fahrzeugen ..... neu: 753-1-16, 9501-1-1, 202-1-34	2
3. 1. 2006	Gebührenordnung für den Hamburger Hafen (Hafengebührenordnung – HafengebO) ..... neu: 9504-2-2, 202-1-94, 202-1-96, 202-1-92	4
10. 1. 2006	Bekanntmachung über das In-Kraft-Treten des Staatsvertrages zwischen den Ländern Mecklenburg-Vorpommern und Schleswig-Holstein, der Freien und Hansestadt Hamburg und der Freien Hansestadt Bremen zur Änderung des Staatsvertrages zwischen dem Land Schleswig-Holstein und der Freien und Hansestadt Hamburg über die Errichtung von „Dataport“ als rechtsfähige Anstalt des öffentlichen Rechts ..... 204-2	10

Angaben unter dem Vorschriftentitel beziehen sich auf die Gliederungsnummern in der Sammlung der Gesetze und Verordnungen der Freien und Hansestadt Hamburg.

### Gesetz zur Änderung des Hamburgischen Verwaltungszustellungsgesetzes

Vom 14. Dezember 2005

Der Senat verkündet das nachstehende von der Bürgerschaft beschlossene Gesetz:

#### Einziges Paragraph

§ 1 des Hamburgischen Verwaltungszustellungsgesetzes vom 21. Juni 1954 (Sammlung des bereinigten hamburgischen Landesrechts I 20102-a), zuletzt geändert am 16. Januar 1989 (HmbGVBl. S. 5), wird wie folgt geändert:

1. Der bisherige Text wird Absatz 1; in ihm wird die Textstelle „3. Juli 1952 (Bundesgesetzblatt I Seite 379)“ durch „12. August 2005 (BGBl. I S. 2354)“ und die Textstelle „und Anstalten“ durch „, Anstalten und Stiftungen“ ersetzt.

2. Es wird folgender Absatz 2 angefügt:

„(2) Der Senat wird ermächtigt, für elektronische Dokumente, die nach den Vorschriften des Verwaltungszustellungsgesetzes des Bundes mit einer qualifizierten elektronischen Signatur nach dem Signaturgesetz zu versehen sind, durch Rechtsverordnung eine andere Form zuzulassen. Die Identität des Urhebers des elektronischen Dokuments sowie die Unversehrtheit und Authentizität der Daten ist auf eine der Schriftform gleichwertige Weise sicherzustellen. Die technischen Einzelheiten regelt die Rechtsverordnung.“

Ausgefertigt Hamburg, den 14. Dezember 2005.

Der Senat

## Verordnung zur Regelung der Benutzung der Alster mit maschinenangetriebenen Fahrzeugen

Vom 3. Januar 2006

### Artikel 1

#### Verordnung

#### zur Regelung der Benutzung der schiffbaren Alster durch maschinenangetriebene Fahrzeuge (Alsterschifffahrtsverordnung)

Auf Grund von § 11 Absatz 1 des Hamburgischen Wasser-  
gesetzes in der Fassung vom 29. März 2005 (HmbGVBl. S. 97),  
geändert am 1. September 2005 (HmbGVBl. S. 377, 380), wird  
verordnet:

#### § 1

##### Anwendungsbereich und Zweck

Diese Verordnung regelt den Betrieb maschinenangetriebe-  
ner Fahrzeuge im Sinne des § 2 Nummer 1 der Hafenverkehrs-  
ordnung vom 12. Juli 1979 (HmbGVBl. S. 227), zuletzt geän-  
dert am 15. März 2005 (HmbGVBl. S. 71), auf der schiffbaren  
Alster, ihren Kanälen und tidefreien Fleeten oberhalb der  
Schaartorschleuse. Sie dient dem Schutz der Gewässer und  
ihrer Ufer, dem Schutz von Tieren, Pflanzen und der Land-  
schaft sowie der Verhütung von Beeinträchtigungen, Belästi-  
gungen und Gefahren für die Allgemeinheit oder für Einzelne.

#### § 2

##### Zulässigkeit der maschinenangetriebenen Schifffahrt

(1) Der maschinenangetriebene Schiffsverkehr auf der  
Alster ist nur zulässig, wenn eine Erlaubnis zur Benutzung des  
Gewässers durch die zuständige Behörde vorliegt.

(2) Die nach Absatz 1 erforderliche Erlaubnis kann erteilt  
werden für:

1. Fahrzeuge, die für die Freie und Hansestadt Hamburg die  
entgeltliche Personenbeförderung auf der Alster durch-  
führen,
2. Fahrzeuge zur entgeltlichen Personenbeförderung für  
Rundfahrten mit historischen alstertypischen Fahrzeugen,
3. Fahrzeuge zur entgeltlichen Personenbeförderung aus  
dem Hamburger Hafen für Rundfahrten beziehungsweise  
Gelegenheitsverkehr von der Schaartorschleuse bis zur  
Reesendambrücke und zurück,
4. kleine und offene Sportfahrzeuge von Personen, die infolge  
nachgewiesener schwerer körperlicher Behinderung nicht  
in der Lage sind, ein Fahrzeug ohne Maschinenantrieb  
sicher zu benutzen,
5. Fahrzeuge für die Durchführung und Begleitung von  
Regatten und den Trainings- und Ausbildungsbetrieb,
6. Fahrzeuge, die einen ständigen und genehmigten Liege-  
platz im Alsterrevier haben für Fahrten zur Elbe oder  
zurück,
7. Segelfahrzeuge mit Hilfsmotor zur direkten Passage von  
und zur Elbe,
8. Fahrzeuge, die Überführungsfahrten zu oder von einer im  
Alsterrevier ansässigen Bootswerft oder einem Reparatur-  
betrieb oder dem Winterlager durchführen,
9. Fahrzeuge von Gewerbetreibenden, die als Werftbetreiber,  
Bootslagerer oder Bootsvermieter auf ein maschinen-  
angetriebenes Fahrzeug angewiesen sind,

10. gewerbliche Fahrzeuge für Arbeiten im Alsterrevier  
einschließlich Schleppfahrten,
11. Fahrzeuge, die für Rettungszwecke vorgehalten oder  
eingesetzt werden,
12. Fahrzeuge der Freien und Hansestadt Hamburg zur  
Wahrnehmung hoheitlicher oder sonstiger Aufgaben.

(3) Die Erlaubnis kann den Fahrbetrieb auf bestimmte  
Zeiten und das Fahrtgebiet auf einzelne Gewässerabschnitte  
oder -strecken beschränken. Sie wird grundsätzlich nur befris-  
tet erteilt und kann mit einem Widerrufsvorbehalt versehen  
werden. Die Erlaubnis kann versagt, an Bedingungen und Auf-  
lagen geknüpft werden, soweit das Wohl der Allgemeinheit, die  
Sicherheit und Leichtigkeit des Verkehrs, die öffentliche  
Ruhe, der Schutz des Eigentums, der Uferbepflanzung oder  
Uferbefestigung, der gewässerbezogenen Flora und Fauna oder  
die Reinhaltung oder Unterhaltung des Gewässers es erfordern  
oder die von der Maschine erzeugten Emissionen den aquati-  
schen Lebensraum oder die Luft nachteilig verändern können.

#### § 3

##### Anforderungen an Bau, Betrieb und Ausstattung der Fahrzeuge

(1) Aus Sicherheitsgründen dürfen Fahrzeuge nur den  
sich in Abhängigkeit zum Wasserstand als maximal möglich  
ergebenden Tiefgang haben. Die jeweils geltenden Werte nach  
Satz 1 werden durch Veröffentlichung im Amtlichen Anzeiger  
bekannt gemacht.

(2) Fahrzeuge, die für die entgeltliche Personenbeförderung  
zugelassen sind, Verzehr an Bord anbieten und Fahrten mit  
einer Dauer von mehr als einer Stunde durchführen, müssen  
mit fest eingebauten Toiletten, Handwaschbecken und einem  
für den Abwasseranfall der maximal zugelassenen Personen-  
zahl dimensionierten und ständig an Bord funktionstüchtig  
vorgehaltenen Fäkalien- und Schmutzwassertank ausgerüstet  
sein.

(3) Die Fahrzeuge dürfen nur mit einem umweltfreund-  
lichen Unterwasseranstrich ausgestattet sein.

(4) Die Maschinenleistung der Fahrzeuge, die nicht für die  
entgeltliche Personenbeförderung zugelassen oder für  
Schleppfahrten oder gewerbliche Arbeiten eingesetzt sind, darf  
50 Kilowatt (kW) nicht übersteigen. Fahrzeugantriebe, die mit  
Öl-/Benzin-Kraftstoffgemisch mit Unterwasserauspufl  
betrieben werden, sind ab dem 1. Januar 2007 verboten. Die  
Beschränkungen nach den Sätzen 1 und 2 gelten nicht für  
Fahrzeuge des öffentlichen Dienstes sowie für Notfall-Einsätze  
privater Rettungsdienste.

#### § 4

##### Verkehrsregelungen

Die nach dem Hafenverkehrs- und Schifffahrtsgesetz vom  
3. Juli 1979 (HmbGVBl. S. 177), zuletzt geändert am 6. Okto-  
ber 2005 (HmbGVBl. S. 424, 428), und der darauf gestützten  
Verordnungen in der jeweils geltenden Fassung für die Schiff-  
fahrt auf der Alster erlassenen Verkehrs- und Ausrüstungsvor-  
schriften bleiben unberührt.

## § 5

## Antrags- und Mitführerfordernisse

(1) Die Erlaubnis nach § 2 ist mindestens zwei Wochen vor dem Beginn des in Aussicht genommenen Fahrereignisses schriftlich unter Beifügung der notwendigen Unterlagen bei der zuständigen Behörde zu beantragen. Die Erlaubnis ist zum Zwecke der Identifizierung für namentlich und deutlich gekennzeichnete und mit Fahrzeugdaten und Maschinenleistung beschriebene Fahrzeuge und deren Eigentümer zu beantragen.

(2) Eine erteilte Erlaubnis ist zur Kontrolle ständig an Bord mitzuführen.

## § 6

## Ordnungswidrigkeiten

Ordnungswidrig nach § 102 Absatz 1 Nummer 15 Buchstabe a des Hamburgischen Wassergesetzes handelt, wer vorsätzlich oder fahrlässig

1. die schiffbare Alster oberhalb der Schaartorschleuse ohne die erforderliche Erlaubnis nach § 2 befährt,
2. die Bedingungen und Auflagen erteilter Fahrerlaubnisse nicht erfüllt,
3. entgegen § 5 Absatz 2 die erteilte Erlaubnis nicht an Bord mitführt.

## Artikel 2

## Änderung der Hafenverkehrsordnung

Auf Grund von § 21 Absatz 1 Nummer 2 des Hafenverkehrs- und Schifffahrtsgesetzes vom 3. Juli 1979 (HmbGVBl. S. 177), zuletzt geändert am 6. Oktober 2005 (HmbGVBl. S. 424, 428), wird verordnet:

Die Hafenverkehrsordnung vom 12. Juli 1979 (HmbGVBl. S. 227), zuletzt geändert am 15. März 2005 (HmbGVBl. S. 71), wird wie folgt geändert:

1. § 26 wird wie folgt geändert:
  - 1.1 Absatz 2 wird aufgehoben.
  - 1.2 Der bisherige Absatz 1 wird einziger Absatz.
2. § 40 Absatz 1 wird wie folgt geändert:
  - 2.1 Nummer 15 wird aufgehoben.
  - 2.2 Die Nummern 16 bis 28 werden Nummern 15 bis 27.

## Artikel 3

## Änderung der Umweltgebührenordnung

Auf Grund von § 2 des Gebührengesetzes vom 5. März 1986 (HmbGVBl. S. 37), zuletzt geändert am 4. Dezember 2001 (HmbGVBl. S. 531, 532), und § 20 des Hamburgischen Wassergesetzes in der Fassung vom 29. März 2005 (HmbGVBl. S. 97), geändert am 1. September 2005 (HmbGVBl. S. 377, 380), wird verordnet:

In Abschnitt 3 der Anlage 1 der Umweltgebührenordnung vom 5. Dezember 1995 (HmbGVBl. S. 365), zuletzt geändert am 6. Dezember 2005 (HmbGVBl. S. 461, 480), werden die Nummern 3.30 bis 3.32.2 durch folgende Nummern 3.30 bis 3.30.3.2 ersetzt:

- „3.30 Beantragte Erlaubnis nach § 2 der Alsterschifffahrtsverordnung vom 3. Januar 2006 (HmbGVBl. S. 2) beziehungsweise Ausnahmegenehmigung nach § 15

HWaG (Befahren nicht schiffbarer Gewässer mit Maschinenkraft) für

Elektromotoren und Verbrennungsmotoren bis 3,68 kW (Klasse 1)

Elektromotoren und Verbrennungsmotoren bis 20 kW (Klasse 2)

Elektromotoren und Verbrennungsmotoren über 20 kW (Klasse 3)

## 3.30.1 Einmaliges Befahren (Einzelfahrt)

## 3.30.1.1 mit einem maschinenbetriebenen Fahrzeug für gewerbliche Zwecke

Klasse 1 ..... 20,—

Klasse 2 ..... 24,—

Klasse 3 ..... 30,—

Wird die Erlaubnis im Rahmen einer Veranstaltung auf der Binnenalster oder der Kleinen Alster erteilt, wird auf die Gebühren ein Zuschlag von 25 v. H. erhoben.

## 3.30.1.2 mit einem privaten maschinenbetriebenen Fahrzeug

Klasse 1 ..... 10,—

Klasse 2 ..... 12,—

Klasse 3 ..... 15,—

## 3.30.2 Befahren für die Dauer mehrerer Tage bis zu einer Woche

## 3.30.2.1 mit einem maschinenbetriebenen Fahrzeug für gewerbliche Zwecke

Klasse 1 ..... 40,—

Klasse 2 ..... 60,—

Klasse 3 ..... 80,—

## 3.30.2.2 mit einem privaten maschinenbetriebenen Fahrzeug

Klasse 1 ..... 20,—

Klasse 2 ..... 30,—

Klasse 3 ..... 40,—

## 3.30.3 Befahren für die Dauer eines Jahres oder mehrerer Jahre je Jahr

## 3.30.3.1 mit einem maschinenbetriebenen Fahrzeug für gewerbliche Zwecke

Klasse 1 ..... 120,—

Klasse 2 ..... 150,—

Klasse 3 ..... 200,—

## 3.30.3.2 mit einem privaten maschinenbetriebenen Fahrzeug

Klasse 1 ..... 50,—

Klasse 2 ..... 60,—

Klasse 3 ..... 80,— “

## Artikel 4

## Übergangsbestimmung

Auf Grund der in den Präambeln der Artikel 1 bis 3 genannten Rechtsvorschriften wird ferner verordnet:

Erlaubnisse, die auf Grund von § 26 Absatz 2 der Hafenverkehrsordnung in der bisher geltenden Fassung erteilt worden sind, verlieren ihre Gültigkeit mit Ablauf der in ihnen enthaltenen Frist.

Gegeben in der Versammlung des Senats,

Hamburg, den 3. Januar 2006.

## Gebührenordnung für den Hamburger Hafen (Hafengebührenordnung – HafenGebO)

Vom 3. Januar 2006

Auf Grund von § 12 Absatz 2 des Gesetzes über die Hamburg Port Authority vom 29. Juni 2005 (HmbGVBl. S. 256) wird verordnet:

### § 1

#### Geltungsbereich

(1) Für Amtshandlungen in Hafen- und Schifffahrtsangelegenheiten werden Verwaltungsgebühren nach Anlage 1 erhoben.

(2) Für die Inanspruchnahme öffentlicher Einrichtungen und Anlagen, der oberirdischen Gewässer und der Land- und Wasserflächen werden vorbehaltlich des § 2 Benutzungsgebühren nach Anlage 2 erhoben.

(3) Die Gebühren sind auch zu entrichten, wenn und soweit eine Inanspruchnahme nach Absatz 2 ohne Genehmigung tatsächlich stattfindet.

(4) In den Gebührensätzen nach Anlage 2 ist außer in den Nummern 3.2.3, 3.2.4 und 3.3.3 die Umsatzsteuer nicht enthalten; bei steuerpflichtigen Leistungen ist sie hinzuzurechnen.

### § 2

#### Verwaltungs- und benutzungsgebührenfreie Sondernutzungen

(1) Keine Verwaltungs- und Benutzungsgebühren werden erhoben für

1. die Nutzung von Einrichtungen und Anlagen nach Anlage 2 Nummern 1 bis 2.2.7.2 durch Fahrzeuge, die keinem Erwerbszweck dienen (insbesondere Marinefahrzeuge, Fahrzeuge von als gemeinnützig anerkannten Trägern sowie Forschungsschiffe), soweit dort nicht etwas anderes bestimmt ist,
2. Sondernutzungen von Land- und Wasserflächen zur Ausführung von Arbeiten im Auftrag der Freien und Hansestadt Hamburg und der Hamburg Port Authority,
3. Sondernutzungen von Gewässern nach Anlage 2 Nummern 4 bis 4.7 durch anerkannte gemeinnützige Wassersportvereine für sportliche Zwecke sowie für Wasser- und Bodenverbände zur Durchführung ihrer Aufgaben sowie
4. Film- und Fernsehaufnahmen der Medienwirtschaft sowie das Aufstellen von Übertragungswagen für Aufnahmen.

(2) Die Erteilung schifffahrtspolizeilicher Genehmigungen in den Fällen des Absatzes 1 Nummern 1, 2 und 4 ist gebührenfrei.

### § 3

#### Gebührenpflichtige Personen

Neben den in § 9 Absätze 1 und 2 des Gebührengesetzes vom 5. März 1986 (HmbGVBl. S. 37), zuletzt geändert am 4. Dezember 2001 (HmbGVBl. S. 531, 532), genannten Personen sind zur Zahlung der Gebühren verpflichtet:

1. die Eigentümerin oder der Eigentümer des Fahrzeuges,
2. die Ausrüsterin oder der Ausrüster des Fahrzeuges.

### § 4

#### Gebührenzeitraum

(1) Sind Benutzungsgebühren für einen Zeitraum zu entrichten, so ist der Zeitraum maßgebend, für den die Benutzung

ausdrücklich gestattet wird. Wird bei der Erteilung der Genehmigung der Zeitpunkt des Beginns der Sondernutzung nicht genannt, so ist für die Gebührenberechnung der im Antrag angegebene Zeitpunkt, sonst der Zeitpunkt der Genehmigung maßgebend. Wurde eine Fläche ohne Genehmigung genutzt, so sind Gebühren für den Zeitraum zu entrichten, in dem eine Nutzung tatsächlich ausgeübt wurde.

(2) Enthält ein Gebährentatbestand

1. keinen Bemessungszeitraum, so gilt der Gebührensatz für eine einmalige Benutzung ohne Rücksicht auf ihre Dauer (Einzelgebühr),
2. einen Bemessungszeitraum von einem Jahr, so gilt der Gebührensatz ohne Rücksicht auf Häufigkeit und Dauer der Benutzung für diesen Zeitraum.

(3) Sind für die beantragte Benutzung nach Anlage 2 Anlagen, Einrichtungen oder Geräte bereitzustellen oder andere besondere Vorkehrungen zu treffen und kann bei der Gestattung ein Anfangszeitpunkt nicht genannt werden, so beginnt der für die Berechnung der Gebühren maßgebliche Zeitraum mit der Bereitstellung. Werden Anlagen, Einrichtungen oder Geräte während eines für die Berechnung der Gebühren nach Anlage 2 maßgeblichen Zeitraumes durch Dritte genutzt, so bleiben solche Nutzungszeiten für den Gebührenpflichtigen außer Ansatz.

### § 5

#### Berechnungsmaßstäbe

(1) Sind Gebühren nach Flächen oder Raummaßen zu berechnen, so ist die Zahl der zugewiesenen Maßeinheiten maßgeblich. Bei tatsächlich mehr in Anspruch genomener Maßeinheit ist die Gebühr danach zu bemessen.

(2) Richtet sich die Gebühr nach Anlage 2 Nummern 1 bis 3.6 und 6 nach der Tragfähigkeit von Wasserfahrzeugen oder Schwimmkörpern und sind diese nach dem Raumgehalt vermessen oder richtet sich die Gebühr nach dem Raumgehalt und ist das Wasserfahrzeug oder der Schwimmkörper nach der Tragfähigkeit vermessen, so sind 1 m<sup>3</sup> Nettorraumgehalt oder 1 ½ m<sup>3</sup> Brutoraumgehalt einer Tonne Tragfähigkeit, eine Nettorraumzahl oder 1 ½ Brutoraumzahlen drei Tonnen Tragfähigkeit gleichzusetzen.

(3) Beginnt oder endet die Benutzung in den Fällen der Anlage 2 Nummern 1, 2.1.2, 4.1 bis 4.7 oder 5.5 während eines Kalenderjahres, so ist für jeden angefangenen Monat eines nicht vollendeten Berechnungsjahres ein Zwölftel der Jahresgebühr zu entrichten.

### § 6

#### Entstehung einer Gebührenpflicht, Fälligkeit

(1) Die Pflicht zur Zahlung der Gebühr entsteht mit Beginn des in § 4 genannten Gebührenzeitraums.

(2) Die zu zahlenden Gebühren (nach Anlage 2 Nummern 4.1.1 bis 4.7) werden am ersten Werktag des Gebührenzeitraums fällig, Jahres- und Jahresteilgebühren jeweils am ersten Werktag eines jeden laufenden Jahres (Gebührenjahr).

(3) Bei der Genehmigung einer Sondernutzung für einen Zeitraum von mehreren Jahren kann die Gebühr in einer Summe für mehrere Jahre festgesetzt werden, indem die Jahresgebühr mit der Anzahl der Jahre, die durch die Gebühr abgegolten sein sollen, multipliziert wird. Voraussetzung ist, dass die oder der Gebührenpflichtige ihr beziehungsweise sein Einverständnis erklärt hat. Die festgesetzte Gebühr ist zu Beginn der Sondernutzung fällig.

## § 7

## Schlussvorschriften

(1) Diese Gebührenordnung tritt mit Wirkung vom 1. Januar 2006 in Kraft. Zum selben Zeitpunkt treten die Gebührenordnung für die Hafен- und Schifffahrtsverwaltung vom 4. Dezember 2001 (HmbGVBl. S. 499), die

Hafengewässergebührenordnung vom 2. Dezember 1997 (HmbGVBl. S. 528) und die Gebührenordnung für den St. Pauli-Elbtunnel vom 6. Dezember 1994 (HmbGVBl. 1994 S. 347, 1995 S. 4) in ihren jeweils geltenden Fassungen außer Kraft.

(2) Soweit eine Gebührenpflicht bei In-Kraft-Treten dieser Verordnung bereits entstanden war, ist das bisherige Recht anzuwenden. Auf wiederkehrende Gebührenschulden, die nach In-Kraft-Treten dieser Verordnung entstehen oder fällig werden, ist das neue Recht anzuwenden, soweit diese Verordnung nichts anderes bestimmt.

(3) Unberührt bleiben bestehende Sonderregelungen in Konzessions- oder Gestattungsverträgen sowie für öffentliche Versorgungs- und Verkehrsbetriebe.

Gegeben in der Versammlung des Senats,

Hamburg, den 3. Januar 2006.

**Anlage 1**  
**Verwaltungsgebühren**

Nummer	Gebührentatbestand	Gebührensatz in Euro	Nummer	Gebührentatbestand	Gebührensatz in Euro
1	Für Amtshandlungen nach		2.2	nach der Hafенfahrzeugverordnung vom 20. März 1984 (HmbGVBl. S. 69), zuletzt geändert am 15. März 2005 (HmbGVBl. S. 71), in der jeweils geltenden Fassung	
	– der Schiffsoffizier-Ausbildungsverordnung in der Fassung vom 15. Januar 1992 (BGBl. I S. 23, 227), zuletzt geändert am 4. August 2004 (BGBl. I S. 2062, 2079), und		2.2.1	Erstausfertigung eines Hafенfahrzeugattests (gegebenenfalls einschließlich Plakette nach § 18 Absatz 1 und § 20 Absatz 4) für	
	– dem Seesicherheits-Untersuchungsgesetz vom 16. Juni 2002 (BGBl. I S. 1815, 1817), geändert am 21. Juni 2005 (BGBl. I S. 1818, 1838),		2.2.1.1	Hafengüterfahrzeuge mit einer Tragfähigkeit	
	in der jeweils geltenden Fassung werden die Gebühren erhoben, die für diese Amtshandlungen nach der Kostenverordnung für Amtshandlungen der Wasser- und Schifffahrtsverwaltung des Bundes auf dem Gebiet der Seeschifffahrt vom 22. September 2004 (BGBl. I S. 2363, 2804) in der jeweils geltenden Fassung bestimmt sind.			bis zu 100 t .....	37,80
2	Amtshandlungen			bis zu 500 t .....	50,70
2.1	nach der Hafенpatentverordnung vom 16. Februar 1982 (HmbGVBl. S. 32), zuletzt geändert am 15. März 2005 (HmbGVBl. S. 71, 72), in der jeweils geltenden Fassung			bis zu 1000 t .....	62,60
2.1.1	Erteilung eines Hafенpatents (§ 3 Absatz 1) .....	60,40		über 1000 t .....	75,—
2.1.2	Prüfungsgebühr		2.2.1.2	Festmacherboote, schwimmende Geräte ohne eigenen Antrieb, Schleppbarkassen oder Barkassen mit einem Vermessungsergebnis bis zu 100 Personen je .....	50,70
2.1.2.1	Prüfungsgebühr nach § 7 .....	99,50	2.2.1.3	Schwimmende Geräte mit eigenem Antrieb, Barkassen mit einem Vermessungsergebnis von mehr als 100 Personen, Hafenschlepp- und Schubfahrzeuge je .....	87,50
2.1.2.2	Prüfungsgebühr nach § 8 Absatz 5 .....	36,—	2.2.1.4	Fahrgastschiffe mit einem Vermessungsergebnis	
	bis	97,50		bis zu 100 Personen .....	50,70
2.1.3	Ersatzausfertigung eines Hafенpatents (§ 9) .....	38,30		bis zu 500 Personen .....	87,50
2.1.4	Genehmigung einer Ausnahme von der Hafенpatentpflicht (§ 2 Absatz 4) .....	31,50		über 500 Personen .....	125,20
	bis	186,50	2.2.1.5	Hafенmotorgüterfahrzeuge und Hafentankfahrzeuge mit einer Tragfähigkeit	
				bis zu 100 t .....	50,70
				bis zu 500 t .....	87,50
				über 500 t .....	125,20
			2.2.2	Für die Ersatzausfertigung eines Hafенfahrzeug-Attestes ermäßigt sich die jeweilige Gebühr nach den Nummern 2.2.1.1 bis 2.2.1.5 um 50 vom Hundert.	



Nummer	Gebührentatbestand	Gebühren- satz in Euro	Nummer	Gebührentatbestand	Gebühren- satz in Euro
2.2.3	Erteilung einer Ersatzplakette . . . . .	19,40		2005 (BGBl. I S. 2288), in der jeweils geltenden Fassung	
2.2.4	Änderung einer Eintragung im Hafenfahrzeugattest (§§ 20, 23), Eintragung einer durchgeführten Betriebsbesichtigung oder Zustandskontrolle (§ 24 Absatz 1) oder Verlängerung der Frist für die nächste Zustandskontrolle (§ 24 Absatz 5) . . . . .	29,70	2.5.1	Genehmigung für das Setzen von Sichtzeichen nach Anlage 1 Abschnitt I Nummer A.4 Einzelgebühr . . . . .	74,70
2.3	nach der Verordnung über entgeltliche Personenbeförderung vom 17. März 1987 (HmbGVBl. S. 80), zuletzt geändert am 15. März 2005 (HmbGVBl. S. 71, 72), in der jeweils geltenden Fassung		2.5.2	Genehmigung für den Verkehr außergewöhnlich großer Fahrzeuge oder Luftkissen- und Hochgeschwindigkeitsfahrzeuge, Wasserflugzeuge, außergewöhnlicher Schub- oder Schleppverbände oder außergewöhnlicher Schwimmkörper (§ 57 Absatz 1 Nummern 1 und 2) . . . . .	110,40
2.3.1	Erlaubnis zur Beförderung von Personen mit Fahrzeugen gegen Entgelt für Betriebsunternehmer (§ 3 Absatz 1)			bis	68,—
2.3.1.1	für ein Fahrzeug . . . . .	77,70	2.5.3	Genehmigung für Stapelläufe (§ 57 Absatz 1 Nummer 3) . . . . .	128,—
2.3.1.2	für jedes weitere Fahrzeug . . . . .	45,50		bis	1410,—
	höchstens je Amtshandlung . . . . .	650,40	2.5.4	Genehmigung für wassersportliche Veranstaltungen (§ 57 Absatz 1 Nummer 6) . . . . .	50,50
2.3.2	Änderung einer Eintragung in der Erlaubnis nach Nummer 2.3.1 (§ 5 Absatz 2) . . . . .	17,40		bis	555,—
2.3.3	Erlaubnis zur Beförderung von Personen mit Fahrzeugen gegen Entgelt für den Fahrzeugführer (§ 4 Absatz 1) . . . . .	21,50	2.5.5	Genehmigung für sonstige Veranstaltungen auf oder an den Gewässern, die die Sicherheit und Leichtigkeit des Verkehrs beeinträchtigen können (§ 57 Absatz 1 Nummer 7) . . . . .	68,—
2.3.4	Ersatzausfertigung einer Erlaubnis nach den Nummern 2.3.1 und 2.3.3 . . . . .	12,30		bis	680,—
2.4	nach der Hafenverkehrsordnung vom 12. Juli 1979 (HmbGVBl. S. 227), zuletzt geändert am 15. März 2005 (HmbGVBl. S. 71), in der jeweils geltenden Fassung		2.6	nach der Seeschiffsassistenzenverordnung vom 11. März 1997 (HmbGVBl. S. 65), zuletzt geändert am 15. März 2005 (HmbGVBl. S. 71, 72), in der jeweils geltenden Fassung	
2.4.1	Erlaubnis für den Einsatz schwimmender Geräte (§ 30 Absatz 1), zum Ankern (§ 31 Absatz 1) und für Baumaßnahmen oder Baustelleneinrichtungen auf oder an den Gewässern (§ 39 Absatz 1 Nummer 4) . . . . .	55,50 bis 555,—	2.6.1	Erlaubnis zum entgeltlichen Assistieren von Seeschiffen für den Betriebsunternehmer (§ 3 Absatz 1)	
2.4.2	Erlaubnis für Maschinenproben (§ 36 Absatz 3)		2.6.1.1	für ein Fahrzeug . . . . .	77,70
2.4.2.1	an Werftfliegeplätzen . . . . .	105,10	2.6.1.2	für jedes weitere Fahrzeug . . . . .	45,50
2.4.2.2	an Pfählen für Fahrzeuge mit Maschinen bis zu 2000 kW Motorkraft . . . . .	279,20		höchstens je Amtshandlung . . . . .	650,40
	bis zu 6000 kW Motorkraft . . . . .	348,20	2.6.2	Änderung einer Eintragung in der Erlaubnis nach Nummer 2.6.1 (§ 5 Absatz 2) . . . . .	17,40
	über 6000 kW Motorkraft . . . . .	488,80	2.6.3	Erlaubnis für die Fahrzeugführung	
2.4.3	Erlaubnis für das Abbrennen von Feuerwerkskörpern (§ 39 Absatz 1 Nummer 1) . . . . .	55,50 bis 135,—	2.6.3.1	Erlaubnis zum entgeltlichen Assistieren von Seeschiffen für die Fahrzeugführung (§ 4 Absatz 1) . . . . .	21,50
2.4.4	Erlaubnis für das Fischen vom Boot aus (§ 39 Absatz 1 Nummer 2) . . . . .	5,—	2.6.3.2	Prüfung (§ 4 Absatz 4) . . . . .	95,10
2.4.5	Erlaubnis zum Befahren der Landungsanlagen, Pontons und Zugangsbrücken mit Kraftfahrzeugen und sonstigen Landfahrzeugen (§ 39 Absatz 1 Nummer 3), bis zu 3 Fahrzeugen für 1 bis 3 Tage . . . . .	15,30	2.6.4	Ersatzausfertigung einer Erlaubnis nach den Nummern 2.6.1 und 2.6.3 . . . . .	12,30
	für 4 bis 30 Tage . . . . .	30,70	2.7	nach § 7 Satz 1 Nummer 4 des Hafenverkehrs- und Schifffahrtsgesetzes vom 3. Juli 1979 (HmbGVBl. S. 177), zuletzt geändert am 6. Oktober 2005 (HmbGVBl. S. 424, 428), in der jeweils geltenden Fassung für die Erlaubnis zum Aufliegen eines Fahrzeuges . . . . .	68,—
	Jahresgebühr . . . . .	76,70		bis	680,—
2.5	nach der Seeschiffahrtsstraßen-Ordnung in der Fassung vom 22. Oktober 1998 (BGBl. 1998 I S. 3210, 1999 I S. 193), zuletzt geändert am 6. August		2.8	nach § 6 des Hafenlotsengesetzes vom 19. Januar 1981 (HmbGVBl. S. 9), zuletzt geändert am 18. Juli 2001 (HmbGVBl. S. 251, 257), in der jeweils geltenden Fassung	
			2.8.1	Prüfung eines Hafenlotsenanwärters . . . . .	110,—
			2.8.2	Bestellung eines Hafenlotsen . . . . .	29,10

Nummer	Gebührentatbestand	Gebührensatz in Euro	Nummer	Gebührentatbestand	Gebührensatz in Euro
2.9	nach § 2 der Hafenslotsenausbildungs- und Ausweisverordnung vom 7. Juli 1981 (HmbGVBl. S. 193), zuletzt geändert am 28. Oktober 2003 (HmbGVBl. S. 522, 523), in der jeweils geltenden Fassung		3.1	Erteilung einer Erlaubnis zur Sondernutzung, soweit keine Benutzungsgebühren erhoben werden . . . . .	18,50
	Ausstellung eines Hafenslotsenanwärter- oder eines Hafenslotsenausweises je . . . .	20,20		bis	185,—
2.10	nach der Hafenslotsordnung vom 19. Dezember 1995 (HmbGVBl. S. 433), zuletzt geändert am 28. Oktober 2003 (HmbGVBl. S. 522), in der jeweils geltenden Fassung		3.2	Ablehnung oder Rücknahme von Anträgen auf Erteilung einer Erlaubnis zur Sondernutzung . . . . .	25,—
				bis	250,—
2.10.1	Befreiung von der Hafenslotsannahmepflicht (§ 3 Absatz 3) . . . . .	59,—	3.3	Ausschluss von einer Sondernutzung . . . . .	25,—
2.10.2	Befreiung von der Hafenslotsannahmepflicht in besonderen Fällen (§ 3 Absatz 4) . . . . .	77,—		bis	250,—
2.10.3	Prüfung für die Lotsbefreiung (§ 5) . . . .	69,—	4	Sicherheitszuschlag für Fahrgastschiffe einschließlich Hochgeschwindigkeitsfahrzeugen in der Auslandsfahrt, je Passagier . . . . .	1,—
3	Amtshandlungen im Zusammenhang mit der Sondernutzung nach den Nummern 4 und 5 der Anlage 2			Mit der Gebühr sind die Aufstellung von mobilen Zäunen und die Bewachung des Sicherheitsbereiches gemäß den Anforderungen des Internationalen Codes für die Gefahrenabwehr auf Schiffen und in Hafenanlagen (ISPS-Code) abgegolten.	

#### Anlage 2 Benutzungsgebühren

Nummer	Gebührentatbestand	Gebührensatz in Euro	Nummer	Gebührentatbestand	Gebührensatz in Euro
1	Hafenjahresgebühr			sind, sowie für die in Nummer 2.1.2 genannten Fahrzeuge.	
1.1	Für die Benutzung des Hamburger Hafens, der Bille und ihrer Kanäle unterhalb des Billeschöpfwerkes und der Häfen Ortkaten und Zollenspieker durch überwiegend im Hafen verwendete oder stationierte Wasserfahrzeuge mit Maschinenantrieb ist eine Hafenjahresgebühr zu zahlen		2	Anlegegebühr	
	Fahrzeuge		2.1	Unmittelbare oder mittelbare Benutzung von öffentlichen Landungsanlagen durch Wasserfahrzeuge	
1.1.1	bis 50 t Tragfähigkeit (Schlepper bis 180 kW) . . . . .	122,—	2.1.1	See- und Binnenschiffe mit Ausnahme der in Nummern 1.1 bis 1.3 genannten Fahrzeuge je angefangene 8 Stunden	
1.1.2	bis 100 t Tragfähigkeit (Schlepper bis 550 kW) . . . . .	244,—	2.1.1.1	an den staatlich verwalteten Kaistrecken je angefangene 100 BRZ . . . . .	1,08
1.1.3	über 100 t Tragfähigkeit (Schlepper über 550 kW) . . . . .	366,—		mindestens . . . . .	10,20
1.1.4	die nicht vermessen sind . . . . .	122,—		Diese Gebühr gilt auch für Sport- und Vergnügungsfahrzeuge.	
1.2	Bei Fahrzeugen, die regelmäßig Hafenslots unentgeltlich an und von Bord von Seeschiffen befördern, ermäßigt sich die Hafenjahresgebühr um 20 vom Hundert.		2.1.1.2	Bei Fischereifahrzeugen mit ausschließlich eigenem Fang wird für die Benutzung der Landeanlage Altona an Fischmarkttagen und am Tage davor eine Gebühr in Höhe der Hälfte des Gebührensatzes der Nummer 2.1.1.1 erhoben.	
1.3	Die Hafenjahresgebühr wird nicht erhoben für Fahrzeuge, die ausschließlich im gewerblichen Fährdienst eingesetzt		2.1.2	Fahrzeuge, die in der Hafenrundfahrt, in der Hafenbesichtigungsfahrt, im Elbeverkehr und im Seebädderndienst Fahr-	

Nummer	Gebührentatbestand	Gebühren- satz in Euro	Nummer	Gebührentatbestand	Gebühren- satz in Euro
	gäste gegen Entgelt befördern, nach der zugelassenen Personenzahl je Person		2.2.7.2	bei Fahrzeugen mit höchstens 20 t Tragfähigkeit, die zum sofortigen Löschen oder Laden anlegen, wenn das Löschen oder Laden innerhalb von 30 Minuten beendet ist.	
	Einzelgebühr .....	0,34			
	Jahresgebühr .....	5,10			
	Maßgebend für die Berechnung ist die Vermessung für das Fahrtgebiet, in dem das Fahrzeug vorwiegend verkehrt. Für die Hafenvermessung ist maßgebend der Geltungsbereich nach §1 des Hafenvverkehrs- und Schifffahrtsgesetzes. Die Einzelgebühr wird – unabhängig vom Umfang der Benutzung – für jedes Fahrzeug nur einmal täglich erhoben.		3	Brücken- und Schleusengebühr	
2.1.3	Wird an öffentlichen Landungsanlagen Vieh gelöscht oder geladen, ist außer der Anlegegebühr ein Zuschlag zu zahlen. Er beträgt je Tier .....	0,55	3.1	Öffnen der beweglichen Brücken außerhalb der Betriebszeit Wartezeiten ab einer Stunde nach der beantragten Öffnungszeit je angefangene Stunde .....	47,—
2.1.4	Schiffe, die von öffentlichen Landungsanlagen Probefahrten ausführen, können nach Rückkehr unentgeltlich anlegen.		3.2	Benutzung von Schleusen innerhalb der Betriebszeit	
2.2	Unmittelbare oder mittelbare Benutzung der von der Hamburg Port Authority bekannt gemachten öffentlichen Lösch- und Ladeplätze durch Wasserfahrzeuge je angefangene 8 Stunden		3.2.1	für einmaliges Ein- und Ausschleusen von Binnenschiffen und Hafenfahrzeugen je angefangene 10 t Tragfähigkeit mindestens .....	0,85 5,20
2.2.1	Seeschiffe je angefangene 10 BRZ .....	0,28	3.2.2	für einmaliges Ein- und Ausschleusen von schwimmenden Geräten (zum Beispiel Baggern und Kränen) und sonstigen Schwimmkörpern .....	16,—
	mindestens .....	0,80	3.2.3	für Ein- und Ausschleusen von Fischerkähnen, Ruderbooten und Sportfahrzeugen (auch solchen mit Hilfsmotor von höchstens 2,21 kW) bis 10 m Gesamtlänge Einzelgebühr .....	1,60
2.2.2	Binnenschiffe und Hafenfahrzeuge je angefangene 10 t Tragfähigkeit .....	0,08		Jahresgebühr .....	16,—
	mindestens .....	0,80	3.2.4	für Ein- und Ausschleusen von Motorbooten bis 15 t Tragfähigkeit, Sportmotorbooten sowie Fischerkähnen und sonstigen Sportfahrzeugen mit mehr als 10 m Gesamtlänge Einzelgebühr .....	3,—
2.2.3	sonstige Schwimmkörper je angefangene 10 m <sup>2</sup> (größte Länge mal größte Breite)	0,38		Jahresgebühr .....	30,—
2.2.4	Benutzungsgebühren nach den Nummern 2.2.1 bis 2.2.3 werden auch erhoben für das Anlegen an sonstigen staatlich verwalteten Uferstrecken, wenn gelöscht oder geladen wird.		3.3	Zuschlag für jede Ein- oder Ausschleusung außerhalb der Betriebszeit	
2.2.5	Benutzung der K 1-Brücke im Kattwykhafen durch Wasserfahrzeuge, wenn nicht gelöscht oder geladen wird, je angefangene 8 Stunden je angefangene 100 BRZ .....	0,53	3.3.1	See- und Binnenschiffe sowie Hafenfahrzeuge .....	16,—
	mindestens .....	5,10	3.3.2	Schwimmende Geräte und sonstige Schwimmkörper je angefangene 10 m <sup>2</sup> (größte Länge mal größte Breite) .....	0,60
2.2.6	Jahresgebühr für das Anlegen an öffentlichen Lösch- und Ladeplätzen an der Oberelbe			mindestens .....	16,—
2.2.6.1	je Fahrzeug .....	23,20	3.3.3	Motorboote bis 15 t Tragfähigkeit, Sportmotorboote sowie Fischerkähne und sonstige Sportfahrzeuge mit mehr als 10 m Gesamtlänge .....	16,—
2.2.6.2	für Fahrzeuge über 10 t Tragfähigkeit erhöht sich die Gebühr nach Nummer 2.2.6.1 je weitere angefangene 5 t Tragfähigkeit um .....	9,90	3.3.4	Für Wartezeiten ab einer Stunde nach der beantragten Öffnungszeit sind je angefangene Stunde die Gebühren nach Nummern 3.3.1 bis 3.3.3, höchstens jedoch das Fünffache dieser Gebühren zu entrichten.	
2.2.7	Eine Gebühr wird nicht erhoben		3.3.5	Für Schleusenanlagen, die außerhalb der Betriebszeit mit Personal zu besetzen sind, ist je angefangene Stunde nach der beantragten Öffnungszeit die Gebühr nach Nummer 3.1 zu entrichten, jedoch eine Mindestgebühr für 2 Stunden.	
2.2.7.1	bei Seeschiffen, die aufgrund einer Entscheidung der Hamburg Port Authority zeitlich begrenzt (bis zu 4 Stunden) an einem öffentlichen Liegeplatz anstelle des eigentlich anzulaufenden Liegeplatzes anlegen müssen				



Nummer	Gebührentatbestand	Gebühren- satz in Euro	Nummer	Gebührentatbestand	Gebühren- satz in Euro
3.4	Eine Gebühr nach den Nummern 3.2.1 bis 3.2.4 ist nur einmal bei der Einfahrt in abgeschleuste Hafenteile oder Flussläufe an der zuerst durchfahrenen Schleuse zu entrichten.				
3.5	Die Jahresgebühren nach den Nummern 3.2.3 und 3.2.4 berechtigen zur beliebig häufigen Benutzung aller gebührenpflichtigen Schleusen; werden in den Fällen der Nummer 3.2.4 die Schleusen außerhalb der Betriebszeit benutzt, ist zusätzlich die Gebühr nach Nummer 3.3 zu entrichten.		4.3	fahrzeuge, die als Freizeitfahrzeuge genutzt werden je m <sup>2</sup> jährlich . . . . .	1,66
3.6	Binnenschiffe, die ihren ständigen Liegeplatz im Harburger Hafen haben, zahlen für die Benutzung der Harburger Schleuse eine Jahresgebühr je t Tragfähigkeit von . . . . .	2,20	4.4	Vorhalteflächen für gewerbliche Sportbootliegeplatzvermietung je m <sup>2</sup> jährlich . . . . .	0,33
3.7	Die Schleusengebühr wird nicht erhoben bei		4.5	Betriebsflächen für schwimmende Geräte und gewerbliche Nutzungen im Übrigen je m <sup>2</sup> jährlich . . . . .	0,72
3.7.1	Fahrzeugen, die nur zur Ausbesserung in abgeschleuste Hafenteile einlaufen und nach beendeter Ausbesserung sogleich wieder in unverändertem Beladungszustand abgehen		4.5.1	Vorhalteflächen für Hafengüterfahrzeuge (Schuten) mit gültigen Schiffs-papieren bis einschließlich 1000 m <sup>2</sup> Wasserfläche, je m <sup>2</sup> jährlich . . . . .	0,10
3.7.2	Fahrzeugen, die zur Durchführung von Probefahrten die Schleusen passieren		4.5.2	über 1000 m <sup>2</sup> Wasserfläche, für jeden weiteren Quadratmetern jähr- lich . . . . .	0,05
3.7.3	Fahrzeugen, die nur zur Eichung oder Eichprüfung abgeschleuste Hafenteile aufsuchen, soweit sie ohne Ladung ein- und ausgehen		4.6	Bauliche Anlagen	
3.7.4	Fahrzeugen, die abgeschleuste Hafenteile als Nothafen aufsuchen und sie ohne Ladungsveränderung verlassen		4.6.1	Einzelpfähle und Dalben je Stück Pfahl jährlich . . . . .	6,65
3.7.5	Schleppern und Festmacherbooten, soweit sie nur ihrem Zweck gemäß benutzt werden		4.6.2	Lösch- und Ladebrücken, Zugangsbrücken, Stege, Containerbrücken je m <sup>2</sup> jährlich . . . . .	1,—
3.8	Eine Gebühr für die Benutzung der Sperrschleusen wird nicht erhoben.			Für Lösch- und Ladeeinrichtungen, die innerhalb der Kaianlage in Ruhestellung geschwenkt werden und die mit keinem Teil der Anlage in das Gewässer hinreichen, wird keine Benutzungsgebühr erhoben.	
4	Benutzung der Hafengewässer Auf den oberirdischen Gewässern im Hamburger Hafen im Sinne von § 1 Absätze 1 und 3 des Hafenverkehrs- und Schifffahrtsgesetzes sowie in den Häfen Oortkaten und Zollspieker werden für die Sondernutzung von Gewässern einschließlich der Hafensohle – auch durch Überbauung – die im Folgenden genannten Benutzungsgebühren erhoben. Dies gilt auch für innerhalb der Gewässerlinie liegende Flächen, die vorübergehend nicht von Wasser bedeckt sind.		4.7	Gewässerkreuzungen mit Düker, Kabel, Freileitungen oder Ankerketten für jede Kreuzung je angefangene 100 m jährlich . . . . .	43,46
4.1	Schwimmende Anlagen			Für Kreuzungen mit Leitungen von Versorgungsunternehmen, die unter die Regelung des § 7 Absatz 3 fallen, werden keine Benutzungsgebühren erhoben.	
4.1.1	Pontons, Schlenkel und ähnliche Anlagen je m <sup>2</sup> jährlich . . . . .	1,—	5	Sondernutzung öffentlicher Flächen im Hafengebiet, staatlich verwalteter Landeanlagen, öffentlicher Lösch- und Ladeplätze und öffentlich zugänglicher Uferstrecken	
4.1.2	Schwimmdocks je m <sup>2</sup> jährlich . . . . .	1,53	5.1	Betrieb von Verkaufs- und Imbissständen, Kiosken und ähnlichen Einrichtungen je angefangenen Quadratmeter und Monat . . . . .	9,65
4.2	Lieger sowie Vorhalteflächen für Fahrzeuge ohne gültige Schiffs-papiere, wie Hafengüterfahrzeuge (Schuten), Traditionsfahrzeuge oder ehemalige Gewerbe-		5.2	Firmen- und Hinweisschilder, Fahrplanta-feln, Werbeschilder, Wegweiser, Warengelber und Schaukästen je angefangenen Quadratmeter Ansichtsfläche jährlich . . . . .	3,30
			5.2.1	mindestens . . . . .	21,35
				Für Schilder, Warengelber und Schaukästen in einer Höhe unter 2,5 m, die nicht mehr als 30 cm, ferner für Schilder, die in einer Höhe von mehr als 2,5 m angebracht sind und nicht mehr als 100 cm in den öffentlichen Luftraum hineinragen, wird keine Benutzungs-gebühr erhoben.	
			5.3	Aufstellen von Gegenständen (zum Beispiel Strandkörbe, Liegestühle) ohne	

Nummer	Gebührentatbestand	Gebühren- satz in Euro	Nummer	Gebührentatbestand	Gebühren- satz in Euro
5.4	ständige Nutzung einer bestimmten öffentlichen Fläche je Gegenstand jährlich . . . . . Aufstellen von Gegenständen (zum Beispiel Tische, Stühle, Maschinen, Geräte, fliegende und Behelfsbauten) sowie das Abstellen von Gegenständen oder das Ausstellen oder Lagern von Waren unter ständiger Nutzung einer bestimmten öffentlichen Fläche	9,65		erhoben, wenn daneben mindestens 200 m <sup>2</sup> eines öffentlichen Lösch- und Ladeplatzes gegen Entrichtung einer Jahresgebühr in Anspruch genommen werden.	
5.4.1	je angefangene 10 m <sup>2</sup> dieser Fläche und angefangener Monat . . . . .	16,40	5.5	Abstellen von Kraftfahrzeugen je Kraftfahrzeug Tagesgebühr . . . . . Jahresgebühr . . . . .	1,30 409,—
5.4.2	je angefangene 50 m <sup>2</sup> dieser Fläche und angefangener Monat . . . . .	73,80	6	Benutzung öffentlicher Deviations- dalben durch Schiffe für einmaliges Kompensieren je angefangene 100 BRZ . . . . .	18,45
5.4.3	Für die Benutzung von Grundflächen für private Kräne und Kranschienen sowie sonstige, dem schnellen Umschlag dienende Geräte wird keine Gebühr		7	Weitergabe von Schiffs- und Schiffsbe- wegungsdaten auf elektronischem Wege, je Jahr . . . . .	1000,—

**Bekanntmachung**  
**über das In-Kraft-Treten des Staatsvertrages**  
**zwischen den Ländern Mecklenburg-Vorpommern und Schleswig-Holstein,**  
**der Freien und Hansestadt Hamburg und der Freien Hansestadt Bremen**  
**zur Änderung des Staatsvertrages zwischen dem Land Schleswig-Holstein**  
**und der Freien und Hansestadt Hamburg**  
**über die Errichtung von „Dataport“**  
**als rechtsfähige Anstalt des öffentlichen Rechts**

Vom 10. Januar 2006

Gemäß Artikel 3 des Gesetzes zum Staatsvertrag zwischen den Ländern Mecklenburg-Vorpommern und Schleswig-Holstein, der Freien und Hansestadt Hamburg und der Freien Hansestadt Bremen zur Änderung des Staatsvertrages zwischen dem Land Schleswig-Holstein und der Freien und Hansestadt Hamburg über die Errichtung von „Dataport“ als rechtsfähige Anstalt des öffentlichen Rechts vom 14. Dezember 2005 (HmbGVBl. S. 485) wird bekannt gemacht, dass der Staatsvertrag nach seinem Artikel 2 am 1. Januar 2006 in Kraft getreten ist.

Hamburg, den 10. Januar 2006.

**Die Senatskanzlei**